

Satzung des Schützenvereins 1923 Berghülen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein 1923 Berghülen e.V.“, als Abkürzung „Schützenverein Berghülen e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm (Donau) unter Nr. 299 eingetragen und hat seinen Sitz in 89180 Berghülen.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbands 1850 e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die eine damit unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -Pflichten gilt.

3. Der Ausschuss entscheidet über den Antrag durch Beschluss, der auch bei einer Ablehnung keiner Begründung bedarf. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Ausschuss. Gleichzeitig werden die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren fällig.
5. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Kinder
 - d. Jugendliche
 - e. Familienmitgliedschaft
 - f. Ehrenmitglieder

Die Differenzierung der einzelnen Mitgliedschaften werden von der Hauptversammlung beschlossen und sollen in der Beitragsordnung festgehalten werden.

Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen und Gebühren festgesetzt werden.

6. Auf Antrag des Mitglieds oder auf Verlangen des Ausschusses kann eine Mitgliedschaft auf Probe erworben werden. Üblicherweise endet diese Mitgliedschaft automatisch nach einem Jahr. Sie kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen eine Woche zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
Weitere Einzelheiten zur Probemitgliedschaft können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
7. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der bestätigte Aufnahmeantrag gemäß § 3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Auch minderjährige Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzt Stimm- und Wahlrecht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b. die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein solche erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgeggehalten werden.
Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a. bei der Aufnahme in der Verein gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr,
 - b. ein Jahresbeitrag
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und ab dem der Volljährigkeit folgenden Kalenderjahr beitragsmäßig entsprechend veranlagt.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen.
4. Der Ausschuss ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. Die Höhe dieser Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Hauptversammlung beschlossen und sollen in der Beitragsordnung festgehalten werden. Sie können auch rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr beschlossen werden.

Die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens können zusätzlich in der Beitragsordnung festgelegt werden.
6. Weitere Dienstleistungspflichten, wie z.B. Arbeitseinsätze oder Wirtschaftsdienst, können ebenfalls von der Hauptversammlung beschlossen werden und sollen in der Beitragsordnung festgehalten werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen, Beiträge werden nicht erstattet.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses.

Ausschlussgründe sind insbesondere

 - a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
5. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, fristgerecht bis zur nächsten Hauptversammlung eine schriftliche Berufung einzulegen. Die Hauptversammlung entscheidet über den Berufungsantrag dann endgültig durch einen Beschluss.
6. Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Sie sind nicht mehr befugt zur Teilnahme an jeglichen Schießsportveranstaltungen für und im Namen des Vereins.

Der Schützenpass und andere Berechtigungsausweise sind dem Vorstand oder einer anderen benannten Person unverzüglich auszuhändigen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Hauptversammlung.
 - b. Der Vorstand.
 - c. Der Ausschuss.
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie ist vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem zweiten Vorsitzenden einzuberufen. Hierzu genügt eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Berghülen (Amtsblatt) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung und unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.

Die Einladung zur Hauptversammlung kann auch in Textform nach § 126 b BGB erfolgen.
2. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit von der Hauptversammlung anerkannt wird.
3. Die Hauptversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden ersten Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, wird der/die Versammlungsleiter/in von der Hauptversammlung beschlossen.
4. Die Hauptversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Ausschusses
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/-innen
 - c. Entlastung des Ausschusses
 - d. Wahl des Ausschusses
 - e. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f. Festsetzung der Beiträge etc. gemäß § 5 der Satzung
 - g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Beschlussfassung über Satzungs- und Ordnungsänderungen sowie Auflösung des Vereins.
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, erfolgt die Beschlussfassung immer durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden ersten Vorsitzenden. Sind beide nicht anwesend, so gilt der Beschluss als abgelehnt.

6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
7. Die Wahlen erfolgen im Allgemeinen geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann per Handzeichen abgestimmt werden, sofern keine Einwände aus der Hauptversammlung vorliegen. Weitere Regelungen zum Ablauf der Wahlen können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
8. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - a. Änderung der Satzung.
 - b. Ausschluss eines Mitglieds.
 - c. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.
 - d. Änderung des Zwecks des Vereins.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
10. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangt wird.
11. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. Für die Durchführung gelten ansonsten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.
12. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - o Dem/der ersten Vorsitzenden
 - o Dem/der stellvertretenden ersten Vorsitzenden

Beide Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.500€ die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist. Sie sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu erteilt ist.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten gemeinsam bzw. in Abstimmung mit dem Ausschuss.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung zusammen mit dem Ausschuss gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 10 Ausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Den beiden Vorstandsmitgliedern gemäß § 9
 - b. Kein bis höchstens 3 zweite(n) Vorsitzende(n)
 - c. Dem/der Schatzmeister/in
 - d. Dem/der Schriftführer/in
 - e. Den Abteilungsleitern
 - f. Dem/der Jugendleiter/in

- g. Mindestens 4 und höchstens 10 Beisitzern
Wählbar sind nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Über die Zahl der zweite(n) Vorsitzende(n) sowie der Beisitzer entscheidet die Hauptversammlung bei der Bestellung dieser Ämter. Der/die zweite(n) Vorsitzende(n) unterstützen und vertreten den Vorstand bei seinen Tätigkeiten.
 3. Der Ausschuss erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - Erstellen der Jahresberichte
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - die Veranstaltungen des Vereins festzulegen
 - Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen
 4. Die Mitglieder des Ausschusses (inklusive Vorstand) werden von der Hauptversammlung für die Dauer von üblicherweise zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitglieds kann der Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
Ergänzende oder auch hiervon abweichende Regelungen zur Wahl und Amtsdauer der Ausschussmitglieder (inklusive Vorstand) können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
 5. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, zu denen üblicherweise der Vorstand einlädt. Über die Sitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Weitere Regelungen bezüglich der Ausschusssitzungen können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
 6. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, erfolgt die Beschlussfassung des Ausschusses immer durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Weitere Regelungen zur Beschlussfassung können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 11 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören zumindest alle jugendlichen Mitglieder des Vereins an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, um ihre Aufgaben und Aktivitäten zu regeln.

§ 12 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Geschäftsordnung
 - c. Jugendordnung
 - d. Ehrungsordnung
 - e. SportordnungDiese Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Für die Bestätigung der Beitragsordnung, der Geschäftsordnung sowie der Ehrungsordnung ist die Hauptversammlung zuständig.

3. Die Jugendordnung wird von der Vereinsjugend beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung durch den Ausschuss und tritt frühestens mit dieser Bestätigung in Kraft.
4. Die Sportordnung wird von den aktiven Vereinsmitgliedern beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung durch den Ausschuss und tritt frühestens mit dieser Bestätigung in Kraft.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Ausschuss kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss

§ 14 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/-innen aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden mittels EDV-Systemen gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Weitere Einzelheiten zum Datenschutz können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Der Beschluss muss gemäß § 8 Abs. 8 gefasst werden.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende erste Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Berghülen (oder deren Rechtsnachfolger), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 28.4.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, Formalfehler auf Wunsch des Amtsgerichts zu korrigieren.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Hauptversammlung zu ersetzen.